

<b>Aufbissbehelfe und Schienungen</b>
---------------------------------------

**Vertragsleistung:**

Die Abrechnung der Versorgung erfolgt nach Bema über die GKV.

- Occlusal adjustierter Aufbissbehelf (Bema-Nr. K1).
  - zur Unterbrechung der Okklusionskontakte
  - als Aufbisschiene bei der Parodontalbehandlung
  - als Bissführungsplatte bei der Versorgung mit Zahnersatz
- Occlusal nicht adjustierter Aufbissbehelf (Bema-Nr. K2).
  - Nur angezeigt bei akuten Schmerzzuständen.
- Umarbeiten einer vorhandenen Prothese zum occlusal adjustierten Aufbissbehelf (Bema-Nr. K3).
- Semipermanente interdentale Schienung mit Hilfe der Säure-Ätz-Technik (Bema-Nr. K4).
  - Zur Stabilisierung gelockerter Zähne und bei prä- bzw. postchirurgischen Fixationsmaßnahmen.

**Zusätzliche Leistungen neben der Abrechnung als Vertragsleistung:**

Funktionsanalytische / -therapeutische Maßnahmen nach den Gebührennummern 8000 ff. GOZ

**Keine Vertragsleistung:**

Die Abrechnung der Versorgung erfolgt nach GOZ privat mit dem Patienten, da Wunschleistung.

- Fluoridierungsschienen
- Schienen als Medikamententräger z. B. für CHX
- Bleaching-Schienen
- Schnarcherschienen<sup>1</sup>
- Sportschutzschienen
- Schienen als Funktionstherapeutikum, erstellt als Ergebnis funktionsanalytischer Maßnahmen.

Es soll vorab eine Vereinbarung mit Kostenaufstellung erstellt und vom Zahnarzt und Patienten unterschrieben werden. Sowohl in dieser Vereinbarung, als auch in der Rechnung muss diese Leistung als Wunschleistung gekennzeichnet sein.

---

<sup>1</sup> Ein Schnarch-Therapie-Gerät kann bei ärztlich festgestellter Indikation z.B. wegen Apnoe ggf. als Kassenleistung erbracht werden. Der entsprechende Plan muss von der Krankenkasse genehmigt werden. Legen Sie zur Genehmigung ein ärztliches Attest bzw. ein Bericht eines Schlaflabors bei.  
Stand: August 2018